

Bebauungsplan

Gemeinde Husum "Photovoltaik Bolsehle"

- Zweischrift -



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 52 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Husum diesen Bebauungsplan Nr. 05 "Photovoltaik Bolsehle", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Husum, den 24.02.2014

gez. Müller
(Fischer)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Husum, den 24.02.2014

gez. Müller
(Fischer)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© Jahr 2012
LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.12.2012).

Celle, den 19.02.2014

ges. Koch
(öffentl. bestellter Vermessungstechniker, A. Koch) L.S.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara
Vahrer Straße 190
Tel.: (0421) 43 57 60
Fax: (0421) 45 46 84
Internet: www.instarade.de
E-Mail: info@instara.de
Bremen, den 06.12.2012 / 10.12.2012 / 11.02.2013 / 08.05.2013
L.S.
gez. D. Renneke
(instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am 11.03.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.04.2013 bis 03.05.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Husum, den 24.02.2014

i. A. gez. Schapel
(Fischer)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Husum, den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Husum hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.05.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Husum, den 24.02.2014

i. A. gez. Schapel
(Fischer)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 28.02.2014 rechtsverbindlich geworden.

Husum, den 01.03.2014

i. A. gez. Schapel
(Fischer)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht werden.

Husum, den

Begläubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Husum, den 01.03.2014

i. A. gez. Schapel
(Fischer)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Alle Rechte vorbehalten

Planzeichenerklärung (gemäß Planzeichenerklärung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



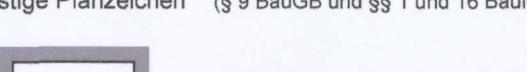
Sondergebiete (Photovoltaik)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



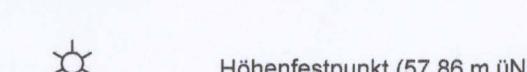
z.B. 0,4 Grundflächenzahl/GRZ

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



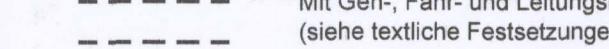
Teich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Höhenfestpunkt (57,86 m üNN)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(siehe textliche Festsetzungen)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(siehe textliche Festsetzungen)

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet (SO) dient der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weiterhin sind im Sondergebiet (SO) ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen (z. B. technische Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie, Gebäude zum Unterstellen von Geräten, Maschinen, Ersatzteilen sowie Wartungsmaterialien, Abstellflächen für Fahrzeuge und Maschinen, Erschließungsanlagen, Anlagen zur Oberflächenentwässerung, Einfriedungen, Einlassfassaden), zulässig (§ 18 Abs. 2 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

Die im Plangebiet zulässigen Gebäude zum Unterstellen von Geräten, Maschinen, Ersatzteilen sowie Wartungsmaterialien dürfen insgesamt eine Grundfläche von insgesamt 100,0 m² und eine maximale Höhe von 5,0 m über dem in der Planzeichnung festgesetzten Höhenfestpunkt nicht überschreiten. Als Bezugshöhe gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenfestpunkt mit 57,86 m ü.NN (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht der Ausdehnung der festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die festgesetzten, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, dienen dem Anschluss der an den Teilbereich A angrenzenden Flächen der Rohstoffgewinnung (Sand- und Kiesabbau, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB). Begünstigt werden die jeweiligen Anlieger, die Gemeinde und Leitungsträger (Ver- und Entsorgung).

Nachrichtliche Hinweise

Boden Denkmalschutz

Gemäß § 14 Abs. 1 NDschG sind ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde auch in geringen Mengen meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser unverzüglich gemeldet werden.

Altlasten

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Altlastenkataster des Landkreises Nienburg / Weser unter der Standortnummer 256 040 5101 geführt wird. Kiesgruben bzw. Steinbruchbetriebe gelten gemäß dem Baden Württemberger Branchenkatalog als eingeschränkt altlastenrelevant. Bei Verdachtsmomenten hat der Vorhabenträger eigene Recherchen zu veranlassen. Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser mitzuteilen.

Städtebaulicher Vertrag

Zu diesem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Vertrag vor.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 22.07.2011.

